

Änderung des Flächenwidmungsplanes Gewerbegebiet, Langauen

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 01. Dezember 2023, mit der der Flächenwidmungsplan für die Grundstücke 490/8, 490/54 (teilweise), 490/73 (teilweise), 1573/1, 1573/2, 1575/1, 1575/2, 1577/1 (teilweise), 1577/2 (teilweise) und 1577/3 (teilweise), alle KG 75441 St. Martin, geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am 29. März 2024, Zahl: RO-124-2899-2024-39 verordnet:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke 490/8, 490/54 (teilweise), 490/73 (teilweise), 1573/1, 1573/2, 1575/1, 1575/2, 1577/1 (teilweise), 1577/2 (teilweise), und 1577/3 (teilweise), alle KG 75441 St. Martin.
- (2) Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 35.981 m².

§ 2 - Änderung der Flächenwidmung

- (1) Zahl 4b/2023:
Die Grundstücke 1577/1 (teilweise), 1577/2 (teilweise), und 1577/3 (teilweise), alle KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 2.178 m² von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – GEWERBEGEBIET“ gem. § 20 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 4b/2023 vom 08. März 2023 im Maßstab 1:1.000.

(2) Zahl 4c/2023:

Die Grundstücke 1575/1 und 1575/2, alle KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 2.358 m² von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – GEWERBEGEBIET“ gem. § 20 K-ROG 2021 gewidmet. Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 4c/2023 vom 08. März 2023 im Maßstab 1:1.000.

Diese Neufestlegung als Bauland wird auf die Dauer von zehn Jahren befristet.

Nach Ablauf dieser Frist kann eine neue Widmung festgelegt werden, wenn keine widmungsgemäße Bebauung begonnen wurde.

(3) Zahl 4d/2023:

Die Grundstücke 1573/1 (teilweise) und 1573/2 (teilweise), KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 4.035 m² von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – SONDERGEBIET - KASERNE“ gem. § 24 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 4d/2023 vom 24. Juli 2023 im Maßstab 1:1.000.

(4) Zahl 4e/2023:

Die Grundstücke 490/8, 490/54 (teilweise), 490/73 (teilweise), alle KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 2.943 m² von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – GEWERBEGEBIET“ gem. § 20, K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 4e/2023 vom 24. Juli 2023 im Maßstab 1:1.000.

Diese Neufestlegung als Bauland wird auf die Dauer von zehn Jahren befristet.

Nach Ablauf dieser Frist kann eine neue Widmung festgelegt werden, wenn keine widmungsgemäße Bebauung begonnen wurde.

(5) Zahl 4f/2023:

Die Grundstücke 1573/1 (teilweise) und 1573/2 (teilweise), KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 4.183 m² von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – GEWERBEGEBIET“ gem. § 20, K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 4f/2023 vom 24. Juli 2023 im Maßstab 1:1.000.

Diese Neufestlegung als Bauland wird auf die Dauer von zehn Jahren befristet.

Nach Ablauf dieser Frist kann eine neue Widmung festgelegt werden, wenn keine widmungsgemäße Bebauung begonnen wurde.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Günther Albel







